

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Klaus Adelt

Abg. Otto Lederer

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Verena Osgyan

Abg. Petra Guttenberger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

(Drs. 17/5662)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Herr Staatssekretär Gerhard Eck hat das Wort. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Ersten Lesung zum Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes soll das am 1. November 2015 in Kraft tretende neue Bundesmelderecht in Bayern umgesetzt werden. Die Staatsregierung, so möchte ich zum Ausdruck bringen, legt ein schlankes, praxistaugliches Ausführungsgesetz vor.

Ich bitte zu beachten, dass der Bund mit dem Bundesmeldegesetz von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz, die ihm im Rahmen der Föderalismusreform I übertragen wurde, Gebrauch gemacht hat und damit bereits die entscheidenden Weichenstellungen im Melderecht vorgenommen hat. So trifft der Bund die wesentlichen materiellen Regelungen selbst, zu denen unter anderem Vorgaben zur Melderegisterauskunft gehören. Viele in der Vergangenheit kontrovers diskutierte Punkte wie die Gesetz gewordene Einwilligungslösung bei Melderegisterauskünften zu Zwecken der Werbung und des Adresshandels sind damit bereits auf Bundesebene abgehandelt worden, meine sehr verehrten Damen und Herren. Letzteres wurde im Übrigen mit der Änderung des noch geltenden Bayerischen Meldegesetzes zum 1. Juli 2013 in großen Teilen bereits vorgezogen.

Die Spielräume für den Landesgesetzgeber – ich denke, das dürfen wir an dieser Stelle so sagen – sind somit äußerst begrenzt. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich dennoch am gegenwärtigen, bewährten Landesmelderecht, soweit das Bundesmeldegesetz den Ländern überhaupt entsprechende Regelungsbefugnisse einräumt bzw. Öffnungsklauseln enthalten sind. Der Gesetzentwurf beinhaltet Zuständigkeitsregelungen, trifft Vorgaben zum Verwaltungsverfahren und beschreibt die Rolle der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung. Wie bisher wird dort ein zentraler Meldedatenbestand geführt. Dieser Datenbestand ist für zahlreiche öffentliche Stellen von entscheidender Bedeutung, da er Grundlage für die unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren ist. Aus ihm heraus werden die automatisierten Meldedatenaufrufe letztlich erst erzeugt. Besonders angesprochen werden muss die Neuerung, dass das Ministerium der AKDB im Einzelfall gestatten darf, unter eingeschränkten Voraussetzungen im öffentlichen Interesse für öffentliche Stellen Auswertungen des Datenbestands vorzunehmen und die Ergebnisse zu übermitteln, wenn eine zulässige Erhebung bei den einzelnen Meldebehörden zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Das kann beispielsweise von Bedeutung sein, wenn es um die Folgeabschätzungen von Gesetzgebungen geht.

Zudem enthält der Gesetzentwurf Ermächtigungen zugunsten des Staatsministeriums, durch Verordnung Einzelheiten insbesondere für den Bereich der Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen auszuformen. Dies wird durch einen Neuerlass der Meldedatenverordnung erfolgen, die sich, soweit möglich, an der gegenwärtigen Meldedatenverordnung orientieren soll. Das neue Gesetz beschränkt sich auf eine sehr straffe Normierung, die dennoch alles rechtlich Nötige in, wie ich meine, kompakter Form enthält. Der Gesetzentwurf hat bisher breite Zustimmung erfahren. Ich denke, das ist auch bei dieser Parlamentsdebatte wichtig. Er ist in der Verbändeanhörung auf eine äußerst positive Resonanz gestoßen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte aus den genannten Gründen um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Den Ausführungen des Staatssekretärs kann man durchaus zustimmen und ihnen folgen, zumal ihr Inhalt schon vorher in Wikipedia nachzulesen war.

Zum 1. November 2015 soll das neue Bundesmeldegesetz in Kraft treten mit dem Ziel, endlich Rechtseinheit im Meldewesen herbeizuführen – das gleiche Melderecht soll von Schleswig-Holstein bis nach Berchtesgaden gelten. Wir haben das Gesetz sehr genau durchgeschaut und festgestellt, dass die wichtigsten Punkte erhalten bleiben. Die Daten werden nach wie vor bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – geführt. Das ist für die Gemeinden eine enorme Erleichterung.

Einige Punkte müssen besonders hervorgehoben werden. Die Daten dürfen nur dann zu Werbezwecken und zum Adresshandel weitergegeben werden, wenn dies der Bürger eindeutig genehmigt. Selbst für Auskunftsdateien ist eine Zweckbindung vorgesehen. Diese Daten dürfen nicht weitergehandelt werden. Das Wiederverwendungsverbot verhindert, dass die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des sogenannten Adressenpoolings mit Werbung belästigt werden.

Im einführenden Text zum Gesetzentwurf steht im Abschnitt D "Kosten" unter Nummer 5 "Nutzen": "Die landesrechtliche Umsetzung des Bundesmeldegesetzes ist zwingend." Dies hat Vorteile. Die SPD wird dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich hoffe, dass die frei gewordene Redezeit nicht von anderen unnötig verbraucht wird. Ich bedanke mich.

(Beifall bei der SPD – Allgemeine Heiterkeit)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege, auch für das kollegiale Verhalten. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Otto Lederer von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Otto Lederer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Änderung des Grundgesetzes im August 2006 ging die Gesetzgebung bezüglich des Melderechts auf den Bund über. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom Mai 2013 und mit der Änderung dieses Gesetzes vom November 2014 nimmt nun der Bund diese Gesetzgebungskompetenz erstmals umfassend wahr. Der Bund führt das bisherige Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahr 1980 in einem Bundesmeldegesetz fort. Damit wird Landesrecht ab November 2015 zu Bundesrecht. Das hat unweigerlich zur Folge, dass die Länder dazu verpflichtet sind, dieses Bundesrecht auszuführen. Dazu gehören die Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die Bestimmung zuständiger Behörden sowie die Änderung zahlreicher Vorschriften. Da und dort wird von der Änderungsklausel sinnvoll Gebrauch gemacht werden. Wir von der CSU sind der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf dies tut, und zwar in angemessener Weise. Das zeigen die vielen positiven Rückmeldungen aus den Verbändeanhörungen. Dazu zählt auch die Anhörung des Bayerischen Datenschutzbeauftragten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf schafft ein modernes bayarisches Melderecht. Er bestimmt Zuständigkeiten und trifft Vorgaben für die Verwaltungsverfahren. Das Gesetz nutzt die Öffnungsklausel dahin gehend sinnvoll, dass sich das neue Melderecht am gegenwärtigen Melderecht orientiert und somit unnötige Systembrüche vermeidet. Darüber hinaus wird die Staatsregierung ermächtigt, organisatorische oder technische Vorgaben zu regeln. Dieser Gesetzentwurf eröffnet den Behörden die Möglichkeit, Aufgaben auf andere Meldebehörden, Zweckverbände und Kommunalunternehmen zu übertragen. Eine Übertragung auf die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung ist ebenfalls möglich. Dadurch werden die gemeindlichen Meldebehörden entlastet. Das gilt für zentrale Abfragen, die nur in einem eng begrenzten

und klar benannten Rahmen stattfinden können. Auf diese Weise muss man nicht rund 2.000 kommunale Meldebehörden einzeln abfragen. Die Befragung ist vielmehr mit einer zentralen Abfrage möglich.

Aus diesem Grund steht die CSU diesem Gesetzentwurf positiv gegenüber. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Melderecht betrifft jeden. Jeder muss sich irgendwo anmelden oder ummelden. Selbst wir Abgeordnete sind oft gezwungen, uns in München mit einem Zweitwohnsitz anzumelden. Das Gesetz hat durchaus eine Wirkung nach außen. Das Gesetz wurde in den letzten Jahren auch in diesem Haus einige Male diskutiert. Es ergibt sich aus der Föderalismusreform. Diesen Hintergrund hat Herr Staatssekretär Eck in Gänze behandelt. Insofern kann ich es heute kurz machen.

Wir FREIE WÄHLER haben damals mitdiskutiert und unsere Meinung gesagt. Wir haben die Bayerische Staatsregierung gebeten, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass es zu einer Einwilligungslösung und nicht zu einer Widerspruchslösung kommt. Die Widerspruchslösung hat der Bundestag im Jahr 2012 während des Halbfinalfußballspiels Deutschland gegen Italien mit insgesamt 26 Abgeordneten beschlossen. Das hat der Bundestag wieder geändert, sodass wir heute die Einwilligungslösung haben. Das bedeutet, jeder Bürger muss gefragt werden, ob er mit der Weiterverwendung seiner Daten einverstanden ist. Das war für uns damals ein ganz wichtiger Punkt. Im Übrigen ist das Gesetz vom ganzen Haus angenommen worden. Insofern sehen wir den Beratungen mit Interesse entgegen, signalisieren jedoch bereits heute, dass wir mit großer Wahrscheinlichkeit zustimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat das Wort Kollegin Osgyan von den GRÜNEN. Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir könnten jetzt sagen: Eigentlich ist das nur ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz. Warum wollen wir darüber lange debattieren? - Die Entstehung dieses Bundesgesetzes war jedoch so verwickelt und so unredlich, dass man sich das Gesetz wirklich genauer anschauen sollte.

Blicken wir zurück: Als der Bundestag die Reform des Meldegesetzes im Juni 2012 erstmals beschlossen hatte, waren Zigtausende zu Recht empört; denn das Gesetz war schlichtweg eine Verbeugung vor der Adresshändler-Lobby. Es erlaubte die Weitergabe der Meldedaten an Werber und Adresshändler mit einer "Opt-out"-Lösung. Viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Verbände haben sich zu Recht dagegen gestellt. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen, der Bayerische Städtetag und der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bayern, Herr Dr. Petri, haben die Landesregierungen aufgefordert, die neue Vorschrift im Bundesrat zu stoppen.

Besonders erstaunlich an der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes war das Fehlen der strittigen Regelung. Dieser Passus ist erst auf ausdrücklichen Wunsch der CSU in das Gesetz aufgenommen worden. Das ist verwunderlich, wenn man bedenkt, dass sich Staatsministerin Aigner – gerade ist sie nicht da – damals an die Spitze der Bewegung gestellt hat, um das wieder zu ändern, nachdem die Bevölkerung aufgestanden ist.

Wir müssen konstatieren: Zu einem vernünftigen Meldegesetz ist es erst durch den Kompromissvorschlag rot-grün regierter Bundesländer wie NRW und Rheinland-Pfalz im Bundesrat geworden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das war eindeutig ein Erfolg des Rechtsstaats. Gleichwohl bleiben Adresshandel und Werbewirtschaft trotz der Verbesserungen immer noch inakzeptabel intransparent.

Erstaunlich war ebenfalls, dass das Gesetz noch vor dem Inkrafttreten erneut angepackt und modernisiert wurde. Das ist ein sehr ungewöhnlicher Vorgang. Dabei sollten Vorschriften zu Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften angepasst werden, damit öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften die Kirchensteuer erheben können. Dieses Vorgehen war kritisch; denn die Übermittlung des Familienstands "Lebenspartnerschaft" an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hätte im schlimmsten Fall dazu führen können, dass sich die Familienstandesdaten schwerwiegend auf das arbeitsrechtliche Verhältnis auswirken und bis hin zu einer Kündigung führen. Die Große Koalition im Bundestag ist erst aufgrund der Kritik der Opposition zur Besinnung gekommen und hat das wieder gestrichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die Aufgabe, darauf zu achten, dass Daten, die wir in einem staatlichen Zwangsverhältnis von den Bürgerinnen und Bürgern erheben, nicht zu deren Nachteil an Dritte weitergegeben werden können. Die Bürgerinnen und Bürger haben schon genug mit dem überbordenden Handel mit Adressdaten und persönlichen Daten durch private Unternehmen zu kämpfen. Ständig wird die Schwelle zur Legalität ausgetestet und häufig auch überschritten. In Nürnberg, woher ich komme, haben wir erst letzte Woche unrühmliche Schlagzeilen über die Telekom gelesen, welche über Monate hinweg per Handy-Ortung Standort und soziodemografische Daten von Mobilfunk-Nutzerinnen und -Nutzern ohne deren Wissen an die örtlichen Verkehrsbetriebe übermittelt hat. Das Pilotprojekt ist jetzt glücklicherweise gestoppt, aber auch erst auf massiven Druck der Öffentlichkeit. Solche Fälle führen zu großer Verunsicherung in der Bevölkerung. Auch hier müssen wir deshalb politisch handeln. Umso wichtiger ist es sicherzustellen, dass wenigstens der Staat eine Vorbildfunktion einnimmt und sorgsam und umsichtig mit den Daten seiner Bürgerinnen und Bürger umgeht. Wenn hier die Vertrauensbasis nicht mehr stimmt, brauchen wir

über mehr E-Government – das wollen wir GRÜNE im Übrigen auch – gar nicht mehr zu reden.

Angesichts der bewegten Geschichte der Novellierung des Bundesmeldegesetzes haben wir die Pflicht, bei den Ausführungsvorschlägen und Ausführungsregelungen der Staatsregierung, beispielsweise bei den Ausführungsbestimmungen für die AKDB, ganz genau hinzusehen. Deshalb freuen wir uns auf die Beratung in den Fachausschüssen. Insbesondere werden wir die Öffnungsklausel ganz genau betrachten. Am Schluss möchte ich Montesquieu zitieren, der schon 1750 festgestellt hat: "Etwas ist nicht recht, weil es Gesetz ist, sondern es muss Gesetz sein, weil es recht ist." – Verbleiben wir in dem Sinne.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächste hat Frau Kollegin Petra Guttenberger von der CSU das Wort. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Manchmal ist man schon etwas ratlos. Frau Kollegin, Sie haben uns erzählt, was der Bundestag tun müsste. Wir sind der Bayerische Landtag, das nur als Nebenbemerkung. Bemerkungen wie die, "staatliche Zwangsverhältnisse grenzten an die Legalität", muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Sie haben mit dem, was auf den Weg gebracht wurde, gar nichts, aber wirklich gar nichts zu tun. Wir haben jetzt eine wesentliche Veränderung, wonach Auskünfte für Zwecke der Werbung von der Einwilligung abhängig gemacht werden. Das gilt in Bayern schon seit Juli 2013. Bei den gewerblichen Auskünften gilt die Zweckbindung, das heißt, ich muss die Daten zu dem Zweck, den ich angemeldet habe, verwenden. Ich habe dabei auch ein Wiederverwendungsverbot, wenn ich Daten zum Beispiel zum Zweck der Anschnittermittlung für Dritte abgefragt habe.

Wir haben uns damit durchsetzen können, dass man nicht einwilligen, sondern widersprechen muss, wenn man nicht möchte, dass Parteien für Zwecke der Wahlwerbung,

Mandatsträger, Rundfunk oder die Presse Daten über runde Geburtstage oder Ehejubiläen bekommen. Beibehalten worden ist auch die Hotelmeldepflicht, die wir schon allein aus Gründen der Sicherheit für angemessen halten. Beibehalten worden ist auch die Regelung, dass der Wohnungsvermieter bei An- und Abmeldung von Mietern mitwirkt. Nur auf die Art und Weise kann festgestellt werden, wer zum Beispiel in einer bestimmten Stadt wohnt. Das ist die Voraussetzung dafür, dass ich überhaupt Rechte verfolgen kann. Nur so kann ich verhindern, dass sich jemand der Rechtsverfolgung entzieht, wenn zum Beispiel ein Kind seinen Unterhaltsanspruch geltend macht. Wir sollten schon die positiven Aspekte des Melderechts im Vordergrund sehen und nicht von einem "staatlichen Zwang" reden.

Auch die Ermittlung von einfachen und erweiterten Auskünften, die nach Auffassung der GRÜNEN erschwert werden sollte, wurde beibehalten. Nach dem Willen der GRÜNEN sollte ich nicht mehr bei rechtlichen Interessen, sondern nur noch bei titulierten, also durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellten Interessen Daten bekommen. Dass das weltfremd ist, wissen wir alle. Wenn ich wissen will, wen ich überhaupt verklagen will, brauche ich erst einmal die Daten. Ich nenne noch einmal das Beispiel des Kindes, das von einem nicht zahlenden Vater Unterhalt begehrt. Eine Besonderheit besteht auch darin, dass Private in Bayern anders als in anderen Bundesländern bei der Übermittlung von Daten nicht tätig sein dürfen. Wir setzen hier ganz bewusst auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt, nämlich die AKDB.

Wir halten das Bundesgesetz für rundum gelungen. Wir halten es für den richtigen Weg, um auf einer gerechten Basis zwischen Einwilligungs- und Widerspruchsverfahren abzuwägen. Ich bin auch fest davon überzeugt, dass diese positiven Wirkungen durch die Melderechtsverordnung weiter vorangebracht werden können.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage

vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist es so beschlossen.